

reichen einzelnen Bestimmungen sei hier auf die Sammlungen der *Decreta authentica* S. R. C. von Gardellini bezw. Mühlbauer, auf die *Decreta authentica* S. C. Indulg. etc. ab a. 1668 ad a. 1882 edita jussu et auctoritate S. D. Leonis PP. XIII, Ratisb. 1882 und auf die Liturgiker, z. B. Cavalieri I (1758), 117—160 verwiesen. Vgl. über die Reliquienberehrung im christlichen Alterthum Sdralet, in Kraus' Real-Encyclopädie II, 686 ff.; von nachtridentinischen hierher gehörigen Schriften seien beispielsweise noch genannt C. Stengel, *De reliquiarum cultu, veneratione ac miraculis* LL. 5, Ingolst. 1624; J. Ferrandi, *Disquisitio reliquiarum*, Lugdun. 1647; G. de Cordemoy, *Traité des saintes Reliques*, Paris 1719; Lienhart, *Causa sanguinis et sanctorum etc.*, August. 1758. Die mehr erbaulichen Zwecken dienende Literatur kann hier übergangen werden. Hervorragende oder sonst merkwürdige Reliquien sind in den zutreffenden Art. gelegentlich erwähnt, worüber das Generalregister Auskunft gibt.) [A. Esser.]

Remedius (auch *Remigius*), Bischof von Chur (800—820), war in der unter Alcuin stehenden Schule zu Tours gebildet. Vier Briefe Alcuins an Remedius (A. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis*, Typ. San-Blas. 1797, 28) lassen auf ein inniges Freundschaftsverhältniß zwischen beiden schließen. Bemerkenswerth ist die Regierung des Remedius durch ein folgenschweres Ereigniß. Unter ihm nämlich wurde durch eine Verfügung Karls des Großen die weltliche Gerichtsbarkeit, welche durch eine Urkunde von 774 dem Bischof Constantius und dessen Nachfolger neben der geistlichen Gerichtsbarkeit übergeben war, wieder von der bischöflichen Gewalt getrennt und einem Gaugrafen übertragen. Seitdem erlaubten sich die benachbarten weltlichen Großen mancherlei Beeinträchtigungen des Stiftes Chur (s. d. Art. III, 347), was zu längeren Streitigkeiten Anlaß gab. Nach einer Bemerkung des Mönches Ratpertus in seinem *Liber de casibus monasterii S. Calli* c. 5 (Migne, PP. lat. CXXVI, 1068) war Boigarius, Erzbischof von Reims, 810 als Königsbote (ad) *justitias in Raetia Curiensi faciendas* nach Chur gekommen. Ob diese Sendung infolge von Unruhen geschah, wie z. B. Eichhorn (29) und Knust (Ueber die Canonensammlung des Remedius von Chur, in den *Theol. Stud. u. Crit.* 1836, 162) annehmen, und ob die Trennung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit eine Folge dieser Sendung war, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Besonders berühmt wurde Remedius von Chur durch zwei Rechtsammlungen, von denen jedoch nur die zweite wirkliche Beziehungen zu Remedius hat. Die erste nämlich, die sogen. Canonensammlung des Remedius von Chur, bestehend aus 80 canones oder capitula, kann nicht von ihm herrühren, da sie ein Auszug aus den falschen Papstbriefen Pseudoisidors (s. d. Art.) ist und aus dem Ende des

9. Jahrhunderts stammt. Unter dem Namen des Remedius hat zuerst Goldast (*Rerum Alamannicarum Scriptores* II, Francof. 1661, 121 sqq.) die 49 ersten Canones abgedruckt als *Alamannicae ecclesiae veteris Canones ex pontificum epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli Magni regis Francorum et Alamannorum*. Wie Kunstmann (*Die Canonensammlung des Remedius von Chur*, Lüh. 1836, 3) bemerkt, hat Goldast diese Canones wahrscheinlich aus einer St. Galler Handschrift (Codex n. 614) entnommen. In derselben ist die frühere Ueberschrift radirt und dafür gesetzt: *Canones ex aliquot pontificum epistolis decerpti*; dann folgt von späterer Hand der Zusatz: *ab Remedio Curiensi*. Ob Goldast selbst den letztern Zusatz gemacht hat, ist nicht gewiß; aber mit Bezug auf die citirte Stelle bei Ratpertus und gestützt auf Badianus sagt er in einer Vorbemerkung (l. c. II, 119), daß diese Canones von Kaiser Karl selbst bestätigt und sanctionirt worden seien. Allein schon Harzheim (*Conc. Germ.* II [1760], 414) macht in der Vorbemerkung darauf aufmerksam, daß diese Canones nur Excerpte oder vielmehr wörtliche Stellen aus unächten Papstbriefen Pseudoisidors sind. Die fünf Codices, welche dieselben (zum Theil unvollständig) enthalten, gehören dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts an. Der Epitomator hat seine Excerpte in 73 Canones aus den falschen Papstbriefen von Clemens bis Damasus genommen, doch sind einige Päpste übergangen. An diese Canones sind dann sieben andere Stücke angehängt, theils Excerpte aus falschen Papstbriefen, theils ächte Briefe Gregors I. und Augustins. Diese letzteren Kapitel müssen aber schon deshalb als spätere Zusätze bezeichnet werden, weil die chronologische Reihenfolge der Papstbriefe (c. 71—77) unterbrochen ist, indem der Index der oben genannten Codex Sanguallensis bloß die ersten 73 Canones anführt, und die cc. 75. 76. 78. 79. 80 ächte Briefe oder Stücke aus Briefen Gregors und Reden Augustins enthalten. Den Excerpten sind Summarien vorgelegt, welche den Inhalt der Stelle kurz angeben; auch ist die Quelle beigefügt, aus welchem Briefe die Stelle entnommen ist. Eine besondere Tendenz läßt sich aus den excerptirten Stellen nicht erkennen; wohl aber sieht man, daß der Auctor hauptsächlich jene Stellen berücksichtigte hat, welche die Verfassung der Kirche und das kirchliche Leben betreffen. Die dogmatischen Fragen, ebenso die moralischen und erbaulichen Stellen, an denen Pseudoisidor so reich ist, hat er gänzlich bei Seite gelassen; dagegen hat er solche Stellen gewählt, welche die Liturgie und die liturgischen Objecte (Berührung der heiligen Gefäße), die heiligen Sacramente (Taufe und Firmung) und Sacramentalien (Weihwasser), das Fasten, ferner die Rechte des Papstes, der Primaten, Metropolitane und Bischöfe, namentlich das Anklageverfahren gegen Bischöfe und Cleriker, endlich das Kirchengut behandeln. Die Zusätze